

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1999

Ausgegeben Karlsruhe, den 9. Juli 1999

Nr. 8

## **Inhalt**

Seite

**Prüfungsordnung für den  
Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung  
der Universität Karlsruhe (TH)**

34

# Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung der Universität Karlsruhe (TH)\*

vom 25. März 1999

Aufgrund von § 48 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 15. August 1997 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung an der Fakultät für Architektur beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 27. Januar 1999 - Az.: 31-814.69-2/8 - erteilt.

## § 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse einzusetzen.

## § 2 Urkunde

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Karlsruhe eine Urkunde.

## § 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen im zeitlichen Gesamtumfang von maximal 40 SWS.

## § 4 Prüfungen

- (1) Die Prüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen sowie einer Abschlußarbeit und einer Abschlußprüfung.
- (2) Mit der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gilt der Kandidat als zur studienbegleitenden Prüfung angemeldet.

## § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht: drei Professoren und zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes der Universität Karlsruhe. Der Studienleiter ist beratendes Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag eines Teilnehmers des Aufbaustudienganges um einen Studentenvertreter erweitert werden. Der Student hat beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Studienleiters vom Fakultätsrat bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen

\* Soweit in dieser Ordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechtsneutral zu verstehen

zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung des Aufbaustudienganges. Der Prüfungsausschuß stellt die Gesamtnote aus den studienbegleitenden Fachprüfungen sowie der Abschlußarbeit und der Abschlußprüfung gem. § 12 fest.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

(1) Als Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuß in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt, die für das zu prüfende Fach zuständig sind. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Mitarbeiter, denen gem. § 50 Abs. 4 Satz 3 Universitätsgesetz von der Fakultät die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Darüber hinaus können Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Prüfer oder Beisitzer bestellt werden, wenn sie in dem zu prüfenden Fach vor der Prüfung Lehrveranstaltungen abgehalten haben und wenn für das zu prüfende Fach kein Professor oder Privatdozent zur Verfügung steht.

(2) Zur Prüfung der Abschlußarbeit kann der Kandidat eines der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses als zweiten Prüfer vorschlagen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgemacht werden.

(4) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiums Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfer unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird vom Prüfer ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, daß die Entscheidung des Prüfers über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dabei ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) Nachweis der Immatrikulation im Aufbaustudium Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe.
- b) Nachweis der Qualifikation gem. § 2 der Zulassungssatzung für den Aufbaustudiengang Altbauinstandsetzung.
- c) Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an den Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Blockveranstaltungen sowie Exkursionen des Aufbaustudiums Altbauinstandsetzung i.S.v. § 4 Abs. 2 der Studienordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § 10 Studienbegleitende Fachprüfungen

(1) Studienbegleitend werden insgesamt acht gleichgewichtige Prüfungen in vier Prüfungsgebieten abgenommen. Die Prüfungen verteilen sich wie folgt auf die Prüfungsgebiete:

Prüfungsgebiete	Anzahl der Prüfungen
– Kulturhistorische Grundlagen	2
– Bauwerkserkundung	1
– Planung	3
– Ausführung	2

Die Prüfungsgegenstände der jeweiligen Gebiete ergeben sich aus den in § 6 Abs. 2 der Studienordnung genannten Studieninhalten.

(2) Die Prüfungen finden schriftlich und/oder zeichnerisch und/oder mündlich statt. Zu Beginn jedes Semesters wird Art und Umfang der Prüfung i.d.R. vom Leiter der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

(3) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat und Fach in der Regel 20 Minuten dauern. Sie sollen als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wesentliche Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Schriftliche und zeichnerische Prüfungsleistungen, die höchstens 5 Stunden dauern, können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen muß deutlich erkennbar sein. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die jeweilige Dauer der Prüfungen und die Bestellung von Aufsichtführenden entscheidet der Prüfer. Die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung erteilt werden.

## § 11 Abschlußarbeit

(1) Die Abschlußarbeit soll entsprechend den Zielen des Aufbaustudiums zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, architektonische, bautechnische, wirtschaftliche und ökologische Fragestellungen der Altbauinstandsetzung nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) Die Abschlußarbeit wird erst ausgegeben, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind. Gruppenarbeit kann zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(3) Die Abschlußarbeit soll in deutscher Sprache abgefaßt sein, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten zulassen.

(4) Das Thema der Abschlußarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlußarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Abschlußarbeit ist nach Ablauf der Bearbeitungszeit fristgemäß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Abschußarbeit hat der Kandidat schriftlich zu erklären, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen Anteil - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Abschußarbeit wird vom Betreuer der Arbeit und mindestens einem zweiten Prüfer gemeinsam bewertet. Die Betreuergruppe kann um weitere Fachbetreuer erweitert werden. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen abzuschließen.

## § 12 Abschußprüfung

(1) In der Abschußprüfung von insgesamt etwa 60-minütiger Dauer hat der Kandidat die Ergebnisse seiner Abschußarbeit durch einen etwa 20-minütigen Vortrag vorzustellen und zu erläutern und sich anschließend den Fragen der Prüfer zu stellen. Der Vortrag ist hochschulöffentlich. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Die Abschußprüfung wird von den Prüfern der Abschußarbeit bewertet.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils zuständigen Prüfern festgesetzt. Die Note für die Abschußarbeit sowie die Abschußprüfung wird von den beiden Prüfern gemeinsam festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erhöht oder gemindert werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen.

Aus mehreren Einzelleistungen zu mittelnde Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) In die Gesamtnote gehen die Ergebnisse der studienbegleitenden Fachprüfungen zu 70 %, der Abschußarbeit zu 20 % und der Abschußprüfung zu 10 % ein.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn in allen Einzelprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) Hat der Kandidat die Gesamtprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Abschußprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden wurde.

### § 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar spätestens innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, sofern dem Kandidaten nicht aus besonderen Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(2) Ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen gemeinsam gestellt werden.

### § 16 Zeugnis

(1) Nach bestandener Abschlußprüfung wird innerhalb von 12 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen, der Abschlußarbeit und der Abschlußprüfung, die Gesamtnote, das Thema der Abschlußarbeit sowie die Namen der Prüfer.

(2) Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### § 17 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaustudium Altbauinstandsetzung mit Datum beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine einbehaltenen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 19 Ungültigkeit der Abschlußprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Abschlußprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1997 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 1999

*Professor Dr.-Ing. S. Wittig, Rektor*